

**Kurztitel**

Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 533/1976 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 128/2015

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 15

**Inkrafttretensdatum**

01.04.2005

**Außerkrafttretensdatum**

31.05.2015

**Beachte**

vgl. auch Art. XI der V BGBI. Nr. 37/1981.

**Text**

**Anlage 15**

**Ausbildungsvorschriften  
für den Lehrberuf Posamentierer**

**Berufsbild**

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Spulen, Doublieren, Winden	-	-
Auflegen von Formen und Fassonteilen	-	-
-	Netzen	-
-	Nähen	-
Knüpfen	Knüpfen	-
-	Bedienen der Galonmaschine	Einrichten der Galonmaschine
-	Bänder und Borten weben	-
-	Zetteln und Schären	-
-	-	Einrichten des Bandwebstuhles
Schnurdrehen	-	-
Plattieren	-	-
Flechten	-	-
Adjustieren	-	-
-	Anfertigen einfacher Skizzen	-
-	Dekomponieren	Dekomponieren
Grundkenntnisse der Bindungen	-	-
-	Kenntnis über modische Formen und Farbenzusammenstellungen	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		

### Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

### **Verhältniszahlen**

**(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 177/2005)**